

P r o t o k o l l  
der  
Landsgemeinde vom 7. Mai 1967  
-----

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Traditionsgemäss wird die Landsgemeinde durch eine Ansprache des Landammanns eröffnet.

Einleitend verweist der Landammann auf die Gefahr des Materialismus als Folge der Hochkonjunktur, auf die Kritiksucht gegenüber dem Staate und seinen Einrichtungen, und die geistige Verarmung, die durch die Sensationspresse immer mehr gefördert wird. Er gibt jedoch der Hoffnung Ausdruck, dass die starken und gesunden Kräfte, welche in der grossen Mehrzahl unseres Volkes noch vorhanden sind, mit-helfen werden, die bestehenden Schwierigkeiten zu meistern.

Die Krisenherde im fernen und mittleren Osten sowie in Afrika wirken weiterhin beunruhigend.

Die Integrationsbestrebungen in Europa gehen auch an uns Schweizern nicht spurlos vorüber; unserer Generation ist es aufgetragen, die sich hier stellenden Probleme zu meistern.

Seit der letzten Landsgemeinde wurden die Stimmbürger der Schweiz ein einziges Mal zur Urne gerufen, als sie sich am 16. Oktober zum Auslandschweizerartikel und zur Alkoholinitiative zu äussern hatten. An Stelle des zurückgetretenen Bundesrat Paul Chaudet wählte die Vereinigte Bundesversammlung den Tessiner Nello Celio in den Bundesrat. Der Landammann stattet Paul Chaudet für seine grosse und vielfach undankbare Aufgabe den verdienten Dank ab.

Am 15. Februar dieses Jahres ist unser ehemaliger Finanzdirektor Fritz Landolt verstorben, welcher in seinem Amte dem Lande grosse Dienste erwiesen hat.

Das neue Bankgebäude steht bezugsbereit da, und die Bauarbeiten am Kantonsspital schreiten weiter vorwärts. Hinsichtlich der Anschlüsse an die Nationalstrasse N 3 zeichnen sich für unsern Kanton zweckmässige Lösungen ab.

Nach einem kurzen Ausblick auf die Traktandenliste der Landsgemeinde stellt der Landammann Land und Volk unter den Machtschutz Gottes und erklärt die Landsgemeinde als eröffnet.

Als Gäste der Landsgemeinde werden begrüsst die Herren Dr. Willi Rohner, Ständeratspräsident, Pietro Mona, Präsident des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes, sowie der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen. Als Vertreter der Armee kann der Landammann willkommen heissen Oberstdivisionär Harald de Courten, Komm. Geb. Div. 9, Oberstbrigadier Oscar Keller, Chef der Kriegsmaterialverwaltung, Oberstbrigadier Nicolaus Cramer, Komm. R Br. 24, und Oberstleutnant Hans Nüssli, Komm. Pl.Kdo.Linth.

Nach der Vereidigung des Landammanns durch den Landesstatthalter, Dr. Fridolin Stucki, der Landleute und Niedergelassenen durch den Landammann, werden die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechtes an der Landsgemeinde verlesen.

## § 2 Finanzbericht und Landessteuern

Die Landesrechnung für das Jahr 1966 zeigt bei Fr. 30'334'415.39 Einnahmen und Fr. 30'321'964.30 Ausgaben einen Vorschlag von Fr. 12'451.09, gegenüber einem budgetierten Rückschlag von Franken 496'900.--.

Nachdem der Voranschlag für das Jahr 1967 ein Defizit von Fr. 702'380.-- vorsieht, sowie gestützt auf die Finanzlage des Kantons, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf die §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen für das Jahr 1967 eine Steuer von 100 % zu erheben.

Dieser Antrag wird ohne Diskussion zum Beschluss erhoben.

§ 3 Aenderung der Art. 12, 13, 17 und 38 des kantonalen  
Vollziehungsgesetzes vom 5. Mai 1963 zum  
Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz  
vom 10. Juni 1925/23. März 1962

---

Zuhanden der Landsgemeinde 1967 stellt ein Bürger den Antrag, die Art. 12, 13, 17 und 38 des kantonalen Vollziehungsgesetzes vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925/23. März 1962 seien wie folgt abzuändern oder zu ergänzen:

siehe Memorial S. 11/2

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den gestellten Memorialsantrag auf Aenderung des Vollziehungsgesetzes vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925/23. März 1962, soweit er sich auf die gesetzliche Festlegung der Abschusszahlen bezieht (Art. 12, 13 und 38), abzulehnen, und im übrigen folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Aenderung von Art. 17 des Vollziehungsgesetzes  
vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd und  
Vogelschutz vom 10. Juni 1925 / 23. März 1962

Der letzte Absatz lautet wie folgt:

"Der Regierungsrat kann über die Verwendung weiterer Geräte und von Motorfahrzeugen oder Motorbooten zur Ausübung der Jagd einschränkende Bestimmungen erlassen".

Die Landsgemeinde pflichtet diesem Antrag ohne Diskussion zu.

§ 4 Beschluss betr. den Vollzug des Bundesgesetzes  
über die Bekämpfung von Tierseuchen  
vom 1. Juli 1966

---

Am 1. Juli 1966 ist das revidierte Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen erlassen worden. Gemäss Art. 59 dieses Gesetzes müssen die kantonalen Vollzugsvorschriften überprüft und dem Bundesrecht angepasst werden. Hiebei soll der Landrat zum Erlass der

erforderlichen Vollzugsbestimmungen ermächtigt werden. Die Zusammenhänge zwischen dem staatlichen und dem privaten Veterinärwesen rechtfertigen die Zusammenfassung der Vorschriften in einem Erlass.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluss betr. den Vollzug des Bundesgesetzes über  
die Bekämpfung von Tierseuchen vom 1. Juli 1966  
(Tierseuchengesetz)

1. Der Landrat wird ermächtigt, die notwendigen Verordnungen zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen sowie Bestimmungen über das Veterinärwesen zu erlassen.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieser Antrag wird ohne Diskussion zum Beschluss erhoben.

§ 5 Gesetz über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen  
an Krankenkassen

Gemäss Art. 3 des Landsgemeindebeschlusses über die Unterstützung der Krankenkassen durch den Kanton Glarus vom 2. Mai 1965 ist der Landsgemeinde 1967 ein neues Gesetz über die Unterstützung der Krankenkassen zu unterbreiten.

Der Landrat legt der Landsgemeinde folgenden Gesetzesentwurf zur Annahme vor:

Siehe Memorial S. 19

Rudolf Zweifel, Mitlödi, stellt den Antrag, Art. 1 sei wie folgt zu fassen:

"Der Kanton gewährt den in seinem Gebiete tätigen, vom Bunde anerkannten Krankenkassen Beiträge von 25 % des jeweiligen Bundesbeitrages, im Maximum Fr. 280'000.-- im Jahr".

Auf einen Abänderungsantrag zu Art. 4 wird in der Erwartung verzichtet, der Regierungsrat werde diese Bestimmung loyal handhaben.

Im Memorial ist man auf die Ursachen, weshalb die Kantonsbeiträge an die Krankenkassen in den letzten Jahren so stark angestiegen sind, zu wenig eingegangen; sie sind in den erhöhten Leistungen, welche die Kassen gemäss revidiertem Bundesgesetz erbringen müssen, zu suchen. Der Finanzplan des Kantons hat sich den Gegebenheiten der Kassen anzupassen und nicht umgekehrt. Auch auf andern Gebieten ist es durchaus üblich, dass die Kantonsbeiträge in Prozenten der Bundessubvention bestimmt werden. Es ist erfreulich, dass wir hinsichtlich der Leistung von Kantonsbeiträgen an die Krankenkassen im Vergleich zu andern Kantonen gut dastehen. Aber alle im Memorial diesbezüglich aufgeführten Zahlen stimmen nicht. Auch andere Kantone setzen den Kantonsbeitrag in ein prozentuales Verhältnis zur Bundessubvention. Die Auswirkungen des neuen Bundesgesetzes können heute noch nicht genügend abgeschätzt werden. Im Memorial wird nichts darüber gesagt, dass die Kassen ihre Prämien zum Teil stark haben erhöhen müssen.

Samuel Böniger, Nidfurn, stellt zu Art. 2 Abs. 2 folgenden Änderungsantrag: "Der Kantonsbeitrag wird nur für im Kanton wohnhafte Kassenmitglieder gewährt, und muss von den Sektionen im Kanton verwaltet werden".

Wie bis anhin soll der Kantonsbeitrag sinngemäss verwendet werden. Letztes Jahr wurden die Delegierten der Krankenkasse Helvetia an einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung so weit gebracht, dass sie einer Ablieferung des Kantonsbeitrages an die Zentralkasse nach Zürich zustimmten. Dies entspricht sicher nicht dem Sinn und Zweck des Gesetzes, schreibt doch Art. 4 klar vor, dass der Kantonsbeitrag für Härtefälle und die Verbilligung der Kinderversicherung zu verwenden sei.

Landrat Stefan Rhyner, Niederurnen, stellt den Antrag, es sei der Vorlage des Landrates zuzustimmen. Bei allem Verständnis für die Anliegen der Kassen ist festzustellen, dass sie in ihren Begehren zu weit gehen. In den vergangenen drei Jahren haben wir die Erfahrungen mit einem prozentualen Kantonsbeitrag sammeln können: es resultierte eine Steigerung des Kantonsbeitrages um 62 %. Ein solcher Anstieg war in keinem andern Ausgabenbereich zu verzeichnen. Die Differenz von Fr. 30'000.-- zwischen dem Antrag Rudolf Zweifel und demjenigen des

Landrates macht pro versichertes Mitglied 8 Rappen im Monat aus. Eine solche Einbusse ist gewiss zumutbar. Wenn die Landsgemeinde dem Antrag von Regierungsrat und Landrat zustimmt, stehen wir im Vergleich zu andern Kantonen immer noch sehr gut da. Die in Art. 4 vorgeschlagene Zweckbestimmung des Kantonsbeitrages wird übrigens dazu führen, dass die Kinder praktisch gratis versichert sein werden. Zu berücksichtigen sind auch die grossen Leistungen, welche der Kanton für das Kantonsspital und das Sanatorium Braunwald aufwendet. Als Kassenmitglieder sind wir auch Steuerzahler und müssen dafür Sorge tragen, dass die Subventionen nicht ins Unermessliche wachsen.

Heinrich Blesi, Glarus, unterstützt den Antrag Rudolf Zweifel. Der Redner bezeichnet es als bedauerlich, dass die Krankenkassen vor der Landsgemeinde immer wieder um ihre Beiträge betteln müssen. Sie wollen nicht mehr, als sie letztes Jahr schon hatten, also Fr. 280'000.-- im Jahr. Dieser Betrag lässt sich sicher verantworten. Wenn man schon sparen will, so sollte man dies nicht ausgerechnet auf sozialem Gebiete tun.

Regierungsrat Hans Meier verteidigt den Antrag des Landrates. Es ist an sich verständlich, dass die Kassen keine Reduktion der Beiträge wünschen. Regierungsrat und Landrat anerkennen voll und ganz die soziale Bedeutung der Kassen und würdigen ihre Tätigkeit, haben aber andererseits gute Gründe für ihren Antrag. Wenn man schon interkantonal in den vordersten Rängen steht, soll man einen Marschhalt einschalten, um einigermaßen ins schweizerische Mittel zu kommen. Die Kassen selber erklären, dass die Kantonsbeiträge nur den wirtschaftlich Schwachen zugutekommen sollen, wie es Art. 4 vorschreibt. Der Begriff des Härtefalles wird weitgehend interpretiert werden. Nun werden aber dank den Ergänzungsleistungen die Härtefälle abnehmen und den Kassen eine Entlastung bringen. Es ist in unsern Verhältnissen sicher nicht notwendig, die Kantonsbeiträge für eine allgemeine Prämienreduktion einzusetzen. Auch andere Kantone setzen ihre Beiträge gezielt ein, doch gehen wir mit unserer Vorlage weiter. Sicher kann nicht gesagt werden, sie komme einem sozialen Rückschritt gleich. Dem Antrag, der Kantonsbeitrag sei jährlich auf Fr. 250'000.-- zu bemessen, ist daher zuzustimmen.

Augenscheinrichter Josef Schönbächler, Hätzingen, erklärt, man habe ihn im Memorial verdächtigt, vor zwei Jahren an der Landsgemeinde unrichtige Behauptungen aufgestellt zu haben. Dies treffe aber nicht zu. Er habe damals lediglich gesagt, man solle auf 25 % der jeweiligen Bundessubvention gehen, weil man die Entwicklung in den kommenden Jahren noch nicht überblicken könne. Mehr habe er nicht gesagt und irgendwelche Berechnungen anzustellen, sei nicht möglich gewesen. Ferner erwähnt der Redner, dass in andern Kantonen auch die Gemeinden namhafte Beiträge an die Krankenkassen leisten. Es sei einfach nicht in Ordnung, dass man nun die Beiträge an die Kassen reduzieren wolle; anderswo werde solches auch nicht gemacht. Auch stimme es nicht, dass die Kinder inskünftig praktisch gratis versichert sein werden; hiefür reiche der Betrag von Fr. 280'000.-- noch lange nicht aus. Der Redner unterstützt den Antrag Rudolf Zweifel.

In der Abstimmung vereinigt der Abänderungsantrag Rudolf Zweifel gegenüber der Fassung des Landrates das grössere Mehr auf sich, wie auch der Abänderungsantrag Samuel Böniger mit grossem Mehr angenommen wird.

Gemäss Vorschrift nimmt der Landammann den so bereinigten Gesetzesentwurf in die Schlussabstimmung. Die Landsgemeinde pflichtet der Vorlage in diesem Sinne, mit den erwähnten Abänderungen zu Art. 1 und Art. 2 Abs. 2, zu.

§ 6 Aenderung von Art. 4 des Gesetzes über die  
obligatorische Ausrichtung von Kinderzu-  
lagen an Arbeitnehmer vom 1. Mai 1960

Ein Bürger stellt zuhanden der Landsgemeinde 1967 den Antrag, Art. 4 des Gesetzes über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer sei zu ändern, indem in Litera c neu vorgeschrieben werden soll, die Zulage habe Fr. 25.-- (bisher Fr. 10.--) für jedes im Ausland lebende Kind der hier tätigen ausländischen Arbeitnehmer zu betragen.

Der Landrat empfiehlt demgegenüber, es sei die Kinderzulage auf Fr. 15.-- anzusetzen und demgemäss Zustimmung zu folgendem Beschlus-  
sesentwurf:

Beschluss betr. die Aenderung von Art. 4 lit. c des Ge-  
setzes über die obligatorische Ausrichtung von Kinder-  
zulagen an Arbeitnehmer vom 1. Mai 1960

Art. 4 lit. c erhält folgenden Wortlaut:

"Ausländer für im Ausland lebende Kinder Fr. 15.--  
für jedes Kind pro Monat".

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Bernhard Zehnder, Schwanden, stellt den Antrag, den gestellten  
Memorialsantrag auf Ausrichtung einer Kinderzulage von Fr. 25.--  
gutzuheissen. Es stimmt, dass die Lebenshaltungskosten im Ausland  
im allgemeinen billiger als bei uns sind, doch ist zu berücksichtigen,  
dass durch den Wegzug des Familienvaters ins Ausland für die betref-  
fende Familie sich die Kosten der Lebenshaltung erhöhen. Ein An-  
steigen der Teuerung ist sicher nicht zu befürchten, wenn wir dem  
Memorialsantrag zustimmen. Die ausländischen Arbeitskräfte sind für  
uns wertvoll. Die Argumente von Regierungsrat und Landrat stehen auf  
schwachen Füßen.

In der Abstimmung entscheidet sich die Landsgemeinde mit gros-  
ser Mehrheit für den Antrag des Landrates.

§ 7 Aenderung des Art. 91, Abs. 1 des Gesetzes  
über das Schulwesen vom 1. Mai 1955

Ein Bürger stellt an das Memorial für die Landsgemeinde 1967  
den Antrag, es sei der letzte Satz des Art. 91 Abs. 1 des Gesetzes  
über das Schulwesen des Kantons Glarus vom 1. Mai 1955 wie folgt zu  
ändern:

"Der Regierungsrat kann verheirateten Lehrerinnen die weitere  
Ausübung ihres Berufes gestatten".



In grundsätzlicher Zustimmung zum gestellten Memorialsantrag beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluss betr. Aenderung des Art. 91, Abs. 1 des Gesetzes über das Schulwesen vom 1. Mai 1955

Art. 91, Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Alle an Primar-, Sekundar- und Mittelschulen vollamtlich angestellten weiblichen Lehrkräfte haben im Falle einer Verheiratung vom Amte zurückzutreten. Ausgenommen sind verheiratete Lehrerinnen, deren Ehemann minderernverbsfähig oder ernverbsunfähig ist. Ausserdem kann der Regierungsrat auf Gesuch des Schulrates hin verheirateten Lehrerinnen die weitere Ausübung ihres Berufes gestatten".

(Abs. 2 unverändert).

Diesem Antrag wird ohne Diskussion zugestimmt.

§ 8 Aenderung von Art. 5 und 6 des Gesetzes über die Lehrerversicherungskasse vom 7. Mai 1961

Die Landsgemeinde vom 2. Mai 1965 hat die versicherte Besoldung für die Lehrerschaft sowie die Beamten und Angestellten des Kantons Glarus auf maximal Fr. 24'000.-- festgesetzt. Schon bei der Beratung dieses Geschäftes wurde ein Antrag in Aussicht gestellt, wonach die Prämien der Lehrerversicherungskasse zu senken seien, was sich nun gestützt auf ein versicherungstechnisches Gutachten verantworten lässt. Für die Festsetzung der Höhe der Prämien soll indessen inskünftig der Landrat (und nicht mehr die Landsgemeinde) zuständig sein. In diesem Zusammenhang drängt sich auch eine Aenderung von Art. 6 des Gesetzes über die Lehrerversicherungskasse auf.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Aenderung von Art. 5 und 6 des Gesetzes über die  
Lehrerversicherungskasse vom 7. Mai 1961

Art. 5 Abs. 2 lautet:

Die Höhe der Prämien setzt der Landrat fest, wobei in jedem Falle ein versicherungstechnisches Gutachten die Grundlage bilden muss. Ebenso beschliesst der Landrat über die Aufteilung der Prämien zwischen Kanton, Schulgemeinde und Versicherten.

Art. 6 lautet:

Die Kasse erbringt ihren Mitgliedern diejenigen Leistungen, welche sich auf Grund der Statuten ergeben.  
(Abs. 2 fällt weg).

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Dieser Antrag wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

§ 9 Leistung eines Beitrages an die Umbau- und  
Renovationskosten des Hauptgebäudes des  
Sonderschulheims "Haltli", Mollis

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus stellt zuhanden der Landsgemeinde 1967 den Antrag:

"An die Umbau- und Renovationskosten des Hauptgebäudes des Sonderschulheims "Haltli", Mollis, im Kostenvoranschlag von Franken 721'540.90 leistet das Land einen Beitrag von einem Drittel der Kosten, d.h. Fr. 240'514.--".

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, es sei dem gestellten Memorialsantrag zu entsprechen und folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Leistung eines Beitrages an die Umbau- und  
Renovationskosten des Hauptgebäudes  
des Sonderschulheims "Haltli", Mollis

Der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus wird an die Umbau- und Renovationskosten des Hauptgebäudes des Sonderschulheims "Haltli", Mollis, im Kostenvoranschlag von Fr. 721'500.-- ein Beitrag von einem Drittel dieser Kosten, d.h. Fr. 240'500.-- im Maximum zugesichert.

Diesem Antrag erwächst keine Opposition; er wird zum Beschluss erhoben.

§ 10 Erteilung eines Kredites von Fr. 2'000'000.--  
für den Bau einer geschützten Operationsstelle  
mit Pflegeräumen als Ergänzungsbau zum  
Kantonsspital

---

Gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 sind bei Spitalneu- und Umbauten geschützte Operationsstellen und Pflegeräume einzurichten. Nachdem sich unser Kantonsspital gegenwärtig im Umbau befindet, ergab sich gestützt auf die erwähnte Gesetzesbestimmung die Notwendigkeit, eine solche geschützte Operationsstelle mit Pflegeräumen zu planen. Das entsprechende Projekt hat die Zustimmung des Bundesamtes für Zivilschutz gefunden. Ein Bundesbeitrag von 60 % an die totalen Kosten von Fr. 5'000'000.-- ist zugesichert.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf die Zustimmung zu erteilen:

Beschluss betreffend Erteilung eines Kredites  
von Fr. 2'000'000.-- für den Bau einer geschützten  
Operationsstelle mit Pflegeräumen als Ergänzungsbau  
zum Kantonsspital

---

1. Die Landsgemeinde erteilt für den Bau einer geschützten Operationsstelle mit Pflegeräumen als Ergänzungsbau zum Kantonsspital einen Kredit von Fr. 2'000'000.--.  
Dieser Betrag ist durch die Spitalbausteuer zu tilgen.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dr.med. Marcus Jucker, Schwanden, stellt den Antrag, es sei die Kreditvorlage abzulehnen. Ein Betrag von 5 Millionen ist doch ein grosser Aufwand für einen kleinen Nutzeffekt. Jeder Zivilschutz bietet nur einen relativen Schutz. Gegen einen Atombombenkrieg können wir uns überhaupt nicht schützen. Mit Atombomben kann man das Leben

auf der ganzen Erde ausradieren. Wir sollten unsere Anstrengungen vielmehr darauf ausrichten, die Ursachen eines solchen Krieges zu bekämpfen. Auch rechtlich sind wir nicht gehalten, die geschützte Operationsstelle einzurichten. Die Spitalkredite wurden bereits im Jahre 1958 beschlossen, währenddem die massgebende Zivilschutzgesetzgebung erst auf das Jahr 1964 in Kraft trat.

Nationalrat Dr. Jacques Glarner, Glarus, verteidigt den Antrag des Landrates. Die Argumentation Dr. Jucker's, wonach jeder Schutz gegen Atomwaffen zwecklos sei, bedeutet die vollständige Resignation und jegliche Aufgabe unserer Eigenständigkeit. Dabei ist ein Schutz gegen die atomare Bedrohung durchaus möglich. Ein absoluter Schutz lässt sich freilich nicht realisieren. Die in Frage stehende Operationsstelle bietet jedoch weitgehend und in sehr grossem Masse Schutz gegen Atomwaffen. Wir haben die Verpflichtung, zum Schutze unserer Zivilbevölkerung dasjenige zu verwirklichen, was in unseren Kräften steht. Rechtlich lässt sich die Verpflichtung, eine geschützte Operationsstelle zu errichten, nicht bestreiten, bauen wir doch heute unser Spital um und stehen wir gerade vor jener Bauetappe, welche es uns erlaubt, die geschützte Operationsstelle zu errichten, d.h. vor dem Abbruch des Hauses II. Das Eidg. Amt für Zivilschutz hat mi. auf Anfrage hin bestätigt, dass in den letzten Jahren in der ganzen Schweiz kein einziges Spital umgebaut oder neu errichtet wurde, ohne dass gleichzeitig die vorgeschriebene geschützte Operationsstelle eingerichtet wurde.

In der Abstimmung vereinigt der Antrag des Landrates das grössere Mehr auf sich.

§ 11 Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts in den Schul-, Fürsorge- und Kirchgemeinden sowie des passiven Wahlrechts in die Waisenämter.  
Schaffung eines Art. 22 bis der Kantonsverfassung

Ein Bürger stellt zuhanden des Landsgemeindememorials 1967 den Antrag, es sei den Frauen das Stimmrecht und Wahlrecht zu gewähren.

Der Antrag beschränkt sich auf die Kirchen-, Schul-, Fürsorge- und Waisenbehörden in den Gemeinden.

In grundsätzlicher Zustimmung zum gestellten Memorialsantrag empfiehlt der Landrat der Landsgemeinde die Annahme folgenden Beschlussesentwurfes:

Beschluss über die Aufnahme eines neuen Art. 22 bis  
in die Kantonsverfassung

Art. 22 bis der Kantonsverfassung lautet wie folgt:

"Den Frauen steht das Recht zu, in den Schul-, Fürsorge- und Kirchgemeinden zu stimmen, zu wählen und gewählt zu werden, sofern sie im übrigen die für die Männer geltenden Bedingungen erfüllen. Unter der gleichen Voraussetzung steht den Frauen das Recht zu, in das Waisenamt gewählt zu werden".

Dieser Beschluss tritt von der Landsgemeinde des Jahres 1968 an in Kraft.

Landrat Jules Landolt, Näfels. Trotzdem ich kein Gegner des Frauenstimmrechtes bin, stelle ich den Antrag, es sei die Vorlage des Landrates abzulehnen. Was hier postuliert wird, wird dem Willen der Frauen und den Verhältnissen in unserem Landsgemeindekanton nicht gerecht. Es muss unterschieden werden zwischen dem Stimm- und dem Wahlrecht. Frauen und Männer haben praktisch in der ganzen Welt nur das Wahlrecht. Das Stimmrecht steht fast überall nur den Behörde-mitgliedern zu. Ueber eine zukünftige Vorlage soll den Frauen in Gemeinden und Kanton das aktive und passive Wahlrecht gewährt werden. Ueber das Stimmrecht sollen aber die Frauen selber entscheiden. Es soll den Frauen nicht etwas aufgezwungen werden, was sie gar nicht wollen. Mit gutem Gewissen dürfen wir aber zur heutigen Vorlage auch deshalb nein sagen, weil dadurch den Frauen ja doch nur Brosamen verabreicht würden. Auch die Sorge um die Landsgemeinde bewegt mich zur Ablehnung der Vorlage. Denn wenn wir heute A sagen, müssen wir morgen zwangsläufig B sagen, und damit wird es mit der Landsgemeinde Schluss sein. Würden wir aber das Stimm- vom Wahlrecht trennen, wäre der Bestand der Landsgemeinde gesichert. Dass die Frauen in ihrer

Mehrheit das Stimmrecht nicht wollen, ist Tatsache. Mein Ablehnungsantrag hat zum Ziel, diese Umstände in einer zukünftigen, besser durchdachten Vorlage zu berücksichtigen. Ich bitte deshalb auch die Befürworter, heute dem Ablehnungsantrag zuzustimmen.

Max Ochsner, Oberurnen, setzt sich für den Antrag des Landrates ein. Sämtliche Frauenorganisationen sind angefragt worden und haben sich für das partielle Stimm- und Wahlrecht ausgesprochen. Mit einem blossen Wahlrecht könnten sie sich nicht befreunden.

Landrat Kurt Hauser, Näfels, kann die Ausführungen von Landrat Jules Landolt nicht ganz verstehen, weil sie in sich selbst widersprüchlich sind. Man kann doch nicht sagen, man sei nicht gegen das Frauenstimmrecht, wenn man eben dieses der Frau nicht gewähren will. Der Frau muss zugutegehalten werden, dass sie in Angelegenheiten der Fürsorge, der Schule etc. ein Wort mitreden kann. Auch sollte sie zu den Steuern, die sie ebenfalls zu bezahlen hat, etwas sagen können. Dem Antrag des Landrates ist daher zuzustimmen.

Regierungsrat Hans Meier ersucht die Landsgemeinde, heute den Entscheid so oder anders zu fällen, aber nicht in Richtung des Ablehnungsantrages Jules Landolt. Das von Landrat Jules Landolt postulierte Wahlrecht wäre keine Lösung. Wenn der Frau schon politische Rechte eingeräumt werden, so wird sie sich vor allem für das Stimmrecht und weniger für das Wahlrecht interessieren. Auch hätte die Erteilung des blossen Wahlrechtes an die Frauen die Konsequenz, dass das Prozedere unserer Gemeindeversammlungen geändert werden müsste. Diese Gemeinden könnten nämlich nur noch über Sachgeschäfte beraten, während für alle Wahlen, auch die unbestrittenen, geheime Abstimmungen veranstaltet werden müssten.

Nach zweimaliger Abstimmung obsiegt der Antrag des Landrates gegenüber dem Ablehnungsantrag Jules Landolt.

§ 12 Gesetz über die Alterssicherung der Regierungsräte,  
der Gerichtspräsidenten und des Staatsanwaltes

---

Nachdem sich die im Jahre 1958 für die Mitglieder des Regierungsrates, die Gerichtspräsidenten und den Staatsanwalt eingeführte Alters- und Hinterbliebenenversicherung als ungenügend erwiesen hatte, unterbreitet der Landrat der Landsgemeinde folgenden Gesetzesentwurf zur Annahme:

Siehe Memorial S. 47/8/9

Ohne Diskussion wird diesem Antrag zugestimmt.

§ 13 Erteilung eines Kredites von Fr. 1'020'000.--  
für die Umstellung der Sernftalbahn  
vom Bahnbetrieb auf Automobilbetrieb

---

Ein vom Verwaltungsrat der AG. Sernftalbahn im September 1965 an das Eidg. Amt für Verkehr gestelltes Gesuch um Investitionshilfe ist mit dem Hinweis, dass der Verkehr im Kleintal durch einen schienenfreien Betrieb wirtschaftlicher bedient werden könnte, abschlägig beantwortet worden. Es wurde erklärt, dass sich der Bund an der Deckung der Betriebsfehlbeträge nicht mehr beteiligen noch Beiträge an die technische Erneuerung der Sernftalbahn leisten könne.

Der Landrat empfiehlt daher der Landsgemeinde Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf:

Siehe Memorial S. 57/8

Hans Freuler, Ennenda, beantragt, es sei die Vorlage auf das nächste Jahr zu verschieben. Was uns heute vorgelegt wird, entspricht einer "Salamitaktik". Was der Strassenausbau kostet, wissen wir heute noch nicht. Zuerst wollen wir wissen, was alles im gesamten kostet, und erst dann stimmen wir der Vorlage zu.

In der Abstimmung wird der Antrag des Landrates gegen vereinzelte Stimmen zum Beschluss erhoben.

§ 14 Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen  
des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934

Zuhanden der Landsgemeinde 1965 wurden folgende drei Memorialsanträge eingereicht und auf die diesjährige Landsgemeinde verschoben:

Siehe Memorial S. 58/9

Auf die Landsgemeinde 1967 wurde von drei Bürgern folgender Memorialsantrag eingereicht:

"Die im § 59 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus festgelegte zweijährige Steuerperiode sei ausnahmsweise um ein Jahr zu verlängern, d.h. die gegenwärtige Steuerperiode der Jahre 1965 und 1966 soll auch für das Jahr 1967 gelten".

Demgegenüber beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es seien die vier gestellten Memorialsanträge abzulehnen und folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Siehe Memorial S. 76

Felix Kubli, Mitlödi, erklärt, dass er an der vorgeschlagenen Uebergangslösung nichts auszusetzen habe. Aber weil es nur eine Uebergangslösung sei, dränge sich eine Ergänzung auf. Es wird der Antrag gestellt, dass Regierung und Landrat der Landsgemeinde des Jahres 1968 das neue Steuergesetz vorzulegen haben, ansonst der Steuerfuss nächstes Jahr auf 97 % festgesetzt werde; sollte die Regierung auch auf die Landsgemeinde 1969 kein neues Steuergesetz vorlegen, sei dannzumal der Steuerfuss um weitere 3 % zu reduzieren und auf 94 % anzusetzen.

Der Landammann erklärt hiezu, dass über den Steuerfuss für das Jahr 1968 die nächste Landsgemeinde wieder Beschluss zu fassen habe.



Soweit sich der Antrag Felix Kubli auf die Festsetzung des Steuerfusses bezieht, wird er nicht in die Abstimmung genommen.

In der Abstimmung entscheidet sich die Landsgemeinde mit dem grösseren Mehr für den Zusatzantrag Felix Kubli, wonach der Landsgemeinde 1968 ein neues Steuergesetz zu unterbreiten ist. Der Beschluss betr. Aenderung der §§ 34 und 38 des Steuergesetzes wird somit mit einem weiteren Absatz wie folgt ergänzt:

"Regierungsrat und Landrat werden beauftragt, der Landsgemeinde des Jahres 1968 ein neues Steuergesetz vorzulegen".

---

Um 12.52 Uhr schliesst der Landammann die Landsgemeinde 1967, welche bei schönem Wetter abgehalten wurde, und wünscht den Landeuten eine gute Heimkehr.

---

Der Protokollführer der Landsgemeinde:

Dr. J. Brauchli, Ratsschreiber

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Der Landammann:

Hermann Feusi